

ger schriftlicher schein / vnd bericht fürgelegt werden /
was vñ wie viel ein ieder vorleger / auff's bergkwerck dar
gewandt vnd geliehen habe / Dis vorschienen quartal
darinnen zuerschen / ob die schichtmeister der gewercken
gut an ihren nutz legen / vnd nicht mehr auffheben / dan
auff's bergkwerck gegangen / Damit der gewercken scha
de verkommen / vnd verhut werde.

Vmb schuldt zutheylē / Zyn stein vnd Zyn zuuerheiffen.

Und so sichs zutragen das iemandes in sachen von
Bergk schulden / herrürende einem zuteilen / Zynstein
vnd Zyn / klagen würde / vñ hülff bey dem Bergk
meister sachen / sol der bergkmeister / dem solche teil Zyn
stein oder Zyn zustendigē nach her gebrachter vbung vñ
gebrauch / mit einer offen schieff dem beklagten vnter
seinem petzschafft vorstendigen / in gebürlicher zeit / nem
lich vmb bekante schulde / in vierzehnen tagen den klegger
zufriden zustellen / So solchs von ihm nit beschiet / als
dann wie vor alders herkommen / dem klegger vmb so viel
schulde / so der glaubiger bekant / oder der klegger beweis
lichen darthun wirdet hülffe thun / den beklagten an die
besserung / so die vorhanden weisen.

Aber was in gemein bekandten lidelohn belangen
thut / in dem sol der gebrauch vnd gewonheit / wie bis
her gehalten / nachgegangen werden.

Wes sich die Bergk erbeiter halten sollen.